

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 24 vom 1. Dezember 2017

Der Petitionsausschuss hat am 1. Dezember 2017 die nachstehend aufgeführten 16 Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Mustafa Öztürk

(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 19/256

Gegenstand: Kein Abriss der Schule Burgdamm

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, die alte Dorfschule Burgdamm zu erhalten und als Kindertagesstätte umzubauen. Die alte Schule Burgdamm sei das erste eigene Bauvorhaben der Großgemeinde Marbel, Burgdamm und Groß-Burgdamm gewesen. Sie gehöre zu den letzten, ältesten in ihrer ursprünglichen Gestalt erhaltenen Dorfschulen Bremens. Auch wenn die Schule nicht denkmalgeschützt sei, habe das Gebäude ortsbildprägenden Charakter und eine besondere Bedeutung, da in der Vergangenheit bereits viele historische Gebäude in der Nähe abgerissen worden seien. Das Gebäude könne ohne zusätzliche Kosten erhalten und zur Kindertagesstätte umgebaut werden. Der Umbau sei sogar günstiger als ein Neubau. Die Argumentation, dass der Umbau die Inbetriebnahme eines Kindergartens um ein Jahr verzögern würde, sei nicht überzeugend. Noch sei offen, in welcher Größenordnung ein Kindergarten benötigt werde.

Die veröffentlichte Petition wird von 218 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegt dem Petitionsausschuss eine Vielzahl schriftlicher Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann die Argumentation der Petentin gut nachvollziehen. Vor Ort konnte er sich selbst davon überzeugen, dass das Schulgebäude für das Ortsbild prägend ist. Er spricht sich deshalb dafür aus, die Kinder-

tagesstätte in der um- und ausgebauten alten Dorfschule einzurichten und im Rahmen der Umbaumaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Außenfassade grundsätzlich erhalten bleibt.

Wichtig ist dem städtischen Petitionsausschuss, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung in Burgdamm möglichst schnell erfolgt, weil hier bis 2020 erheblicher Bedarf besteht, damit die Zielversorgungsquote von 50 % bei der Betreuung der unter dreijährigen Kinder und von 98 % bei der Betreuung der über dreijährigen Kinder eingehalten werden kann. Eine Kindertagesstätte in der Burgdammer Straße ist in diesem Konzept mit vier Gruppen fest eingeplant. Deshalb müssen die Planungen für eine Kindertagesstätte am Standort der alten Dorfschule mit Nachdruck umgesetzt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/105

Gegenstand: Feststellungsverfahren zum Grad der Behinderung

Begründung: Mit der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich der Petent dafür ein, dass das derzeitige Feststellungsverfahren zur Anerkennung eines Grades der Behinderung und eines Merkzeichens sowie deren Befristungen durch die Versorgungsämter reformiert werden sollen. Er hält eine jährliche Überprüfung bei irreversiblen Krankheiten für entwürdigend und menschenunwürdig. Auch die Bewertungstabelle zur Feststellung des Grades der Behinderung hält er für überarbeitungsbedürftig.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Insbesondere sieht er das Feststellungsverfahren für den Grad der Behinderung und der Merkzeichen nicht als entwürdigend an. Grundlage für die Begutachtung im Schwerbehindertenrecht sind die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen versorgungsmedizinischen Grundsätze. Sie werden durch einen Sachverständigenbeirat fortlaufend überprüft und aktualisiert. Diese Grundsätze bieten die Gewähr dafür, dass die Beurteilung des Grades der Behinderung bundesweit nach einheitlichen Maßstäben erfolgt. Entgegen der Auffassung des Petenten ist hier eine jährliche Nachuntersuchung weder generell vorgeschrieben noch in der Praxis regelmäßig anzutreffen.

Aktuell werden die versorgungsmedizinischen Grundsätze im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet. Auch in diesem Zusammenhang wird darauf hingewirkt, unnötige Nachuntersuchungen zukünftig zu vermeiden.

Eingabe-Nr.: S 19/109

Gegenstand: Beschwerde über das Jobcenter

Begründung: Der schwerbehinderte Petent zog vor einigen Jahren nach Bremen und war dort befristet beschäftigt. Er beschwert sich

darüber, dass er während und nach Ablauf seiner Berufstätigkeit gemobbt worden sei. Durch den Aufenthalt in Bremen habe sich seine Behinderung verstärkt. In der Folge beantragte der Petent beim Jobcenter Bremen die Kostenübernahme für einen Umzug in die Rhein-Neckarregion und später die dortige Schaffung einer Stelle. Beides lehnte das Jobcenter Bremen ab. Gegen die zuständige Mitarbeiterin des Jobcenters reichte der Petent u. a. eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Der Petent beanstandet unter anderem, dass der Zentrale Auslands- und Fachvermittlungsdienst (ZAV) zu spät eingeschaltet worden sei. Bremen zeichne sich durch eine behindertenverachtende Einschätzung auch vor dem Hintergrund einer lang tradierten Ausgrenzungskultur aus. Die Bremische Ärzteschaft zeichne sich durch Inkompetenz und Boshaftigkeit aus.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Den Beschwerden gegen seinen früheren Arbeitgeber kann der städtische Petitionsausschuss nicht mehr nachgehen. Im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Klageverfahrens wurde zwischen dem Petenten und seinem früheren Arbeitgeber ein Vergleich abgeschlossen, mit dem alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, erledigt wurden. Damit ist kein Raum mehr für eine Beschwerde aus diesem Arbeitsverhältnis.

Soweit sich der Petent über das Jobcenter beschwert, kann der Petitionsausschuss seinem Anliegen nicht entsprechen. Wegen der Schwerbehinderung des Petenten wurde mit dem Jobcenter vereinbart, das Gesundheitsamt einzuschalten, um die gesundheitlichen Einschränkungen abzuklären. In dem Gutachten wurde eine verminderte Leistungsfähigkeit festgestellt, weswegen das Jobcenter ihn aufgefordert hat, innerhalb von zwei Wochen einen Rentenantrag wegen teilweiser Erwerbsminderung zu stellen. Dies ist ein normales Verfahren, wenn bei einem Leistungsbezieher gesundheitliche Einschränkungen festgestellt werden. Die Erwerbsminderungsrente sieht Leistungen nach dem SGB II vor. Auch die gesetzte Zweiwochenfrist erscheint dem Petitionsausschuss nicht unangemessen kurz. Sollte die Antragstellung innerhalb der Frist für den Petenten ein Problem gewesen sein, hätte er eine Fristverlängerung beim Jobcenter beantragen können.

Für den städtischen Petitionsausschuss ist auch nachvollziehbar, dass das Jobcenter den Antrag auf Übernahme sämtlicher Kosten eines Umzugs nach Baden-Württemberg abgelehnt hat. Nach dem vorliegenden ärztlichen Gutachten besteht keine Garantie dafür, dass die ausgeprägte Lärmempfindlichkeit des Petenten an einem anderen Ort geringer sein würde. Diese Schlussfolgerung entspricht im Übrigen auch dem normalen Menschenverstand, weil es auch in anderen (Groß-)Städten Lärm gibt. Außerdem ist Voraussetzung für die Übernahme von Umzugskosten, dass die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgewiesen wird. Das war beim Petenten jedoch nicht der Fall.

Für die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen ist das Jobcenter nicht zuständig. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Petitionsausschuss auch berechtigt, dass dieser Antrag des Petenten abgelehnt wurde.

Im Übrigen nimmt der städtische Petitionsausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Eingabe-Nr.: S 19/117

Gegenstand: Datenschutzregelung im Bereich Bildung

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass nach dem zum 22. Dezember 2016 geänderten Schuldatenschutzgesetz jeder, der an Schulen empirische Erhebungen plant, dies vom Datenschutzbeauftragten der Senatorin für Bildung genehmigen lassen müsse. Dadurch werde allen Lehramtsstudenten, die im Rahmen des Masterabschlussmoduls ein Forschungspraktikum absolvieren müssen, in dem Daten erhoben werden, die Arbeit erheblich erschwert. Selbstverständlich sei jede Umfrage anonym. In dem nun erforderlichen Antrag würden etliche weitere Bedingungen gestellt, die den Prozess der Arbeit verzögern und verkomplizieren würden. Lehrkräfte befürchteten, dass diese neue Regelung die bildungsbezogene Forschung in Bremen verhindere und angehende Lehrkräfte am Abschluss ihres Studiums hindere. Bereits jetzt sei es schwierig, Schulen für Umfragen zu gewinnen, weil das Lehrpersonal völlig überlastet und nicht bereit sei, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Er sieht zwar, dass durch die Neuregelung Lehramtsstudentinnen und Studenten etwas erhöhter Aufwand für die Untersuchungen im Rahmen der Berufsausbildung entsteht. Dies ist jedoch zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung unabdingbar.

Die vorliegende Petition betrifft zwei voneinander abzugrenzende rechtliche Bereiche. Soweit die Petentin grundsätzlich bemängelt, dass zu aufwendige Informationsschreiben zu versenden und Einverständniserklärungen einzuholen seien, bestehen diese Verpflichtungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht genießt Verfassungsrang und ist eine wesentliche Ausprägung der Menschenwürde. Hiernach hat jeder Einzelne die Befugnis, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann und in welchem Umfang er persönliche Sachverhalte preisgeben möchte.

Auch scheinbar belanglose Daten können personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes sein, wie etwa die von der Petentin geschilderten Erfahrungen von Kindern mit Präsentationen in Schulen oder Meinungen zum didaktischen Vorgehen von Lehrkräften. Durch die Anonymisierung oder Pseudonymisierung werden die Daten der Person geschützt. Sie ersetzen allerdings nicht die Einwilligung der Betroffenen. Auch Maßnahmen zur Datensicherheit dienen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen.

Eingabe-Nr.: S 19/129
Gegenstand: Schulzuweisung
Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Kind auf keiner der drei gewünschten weiterführenden Schulen angenommen wurde. Er sorgt sich, da alle Freunde seines Kindes auf die Wunschschulen durften und sein Kind „allein zurückbleibe“. Es habe schon Schlafstörungen entwickelt, sei traurig und wolle nicht mehr essen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Aufnahme an die Bremer Schulen richtet sich, wenn es mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze gibt, nach der „Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen“, die sogenannte AufnahmeVO. Im Aufnahmeverfahren sind zuerst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch und anschließend die Anmeldungen durch Drittwunsch zu berücksichtigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter diesen das Aufnahmeverfahren durchgeführt. An Gymnasien werden nach der AufnahmeVO zunächst die Kinder aufgenommen, deren Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen. Entsprechend werden auch die Plätze auf der Warteliste vergeben.

An allen drei gewünschten Schulen wurden die Plätze bereits im Erstwahlverfahren vollständig vergeben. Da die Leistungen des Kindes des Petenten nicht über dem Regelstandard lagen, war das Kind nicht in diesem Rahmen zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung konnte dann nur über das Losverfahren erfolgen, blieb jedoch erfolglos. Nach einem Beratungsgespräch wurde der Familie die wohnortnächste Schule zugewiesen.

Der Petent hat gegen die Zuweisungsentscheidung den Rechtsweg beschritten. Der Ausgang des Verfahrens wurde dem städtischen Petitionsausschuss nicht mitgeteilt. Selbst wenn es zu Ungunsten des Petenten ausgefallen sein sollte, hätte der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Etwaige Abwägungsfehler bzw. Auswahlfehler wurden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geprüft. Dem städtischen Petitionsausschuss ist es verwehrt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern.

Eingabe-Nr.: S 19/132
Gegenstand: Grundstücksverkauf
Begründung: Der Petent wendet sich gegen den Verkauf der Max-Säume-Straße in Blockdiek an die Betreiberin des Einkaufszentrums. Er wendet ein, dass im Falle einer nächtlichen Schließung der Straße beispielsweise die Haltestelle der Linie 1 für viele Anwohner nur über unsichere Gehwege zu erreichen sei. Wenn man dort Informationsstände errichten wolle, sei man auf das Wohlwollen der Eigentümer angewiesen. Er befürchtet darüber hinaus, dass weitere Einzelhändler dort ihre Geschäfte schließen könnten. Die Öffentlichkeit sei im Vorfeld nicht ausreichend beteiligt worden.

Die veröffentlichte Petition wird von zehn Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Kaufvertrag wurde bereits vor dem Einreichen der Petition geschlossen. Der Verkauf erfolgte unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, u. a. des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, des Beirates und des Ortsamtes Osterholz.

Grundsätzlich wurde in dem Kaufvertrag zu Gunsten der Allgemeinheit ein Recht auf Überwegung der Verkaufsfläche vereinbart. Dieses Recht würde durch die nächtlichen Schließzeiten nur begrenzt. Damit dies möglich ist, wurde die Wegefläche entwidmet, da keine zeitliche Einschränkung des Gemeingebrauchs möglich wäre. Das Ziel der nächtlichen Schließung ist es, Vandalismusschäden vorzubeugen. Die Hoffnung, dass bereits der Einsatz von Sicherheitspersonal Vandalismus abwehren kann, hat sich nicht bestätigt. Die nächtliche Schließung soll auch dazu dienen, das Einkaufszentrum für Kunden und gegenwärtige Mieter attraktiv zu erhalten.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Finanzen Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: S 19/138

Gegenstand: Bekämpfung von Wohnungsleerstand

Begründung: Der Petent wandte sich mit einer Petition an den Deutschen Bundestag, mit der er u. a. die Begrenzung von Wohnraum-mieten verlangte.

Zugleich bemängelte der Petent, dass Wohnungen leer stehen, obwohl es Interessenten gäbe. Der Leerstand von Wohnungen betrifft auch die Zweckentfremdung von Wohnraum. Seit der Föderalismusreform liegt die Kompetenz für das Wohnungswesen bei den Ländern, so dass insoweit die Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft zu bejahen ist.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das Land Bremen ist sich seiner Verantwortung für die Bekämpfung des Wohnungsleerstandes bewusst. In den großen Wohnungsunternehmen wie Gewoba oder Brebau liegt der Wohnungsleerstand jedoch bei unter 1 %. Aus diesem Grund hat Bremen auch keine Zweckentfremdungsverordnung erlassen.

Um überhöhte Mieten zu verhindern hat Bremen allerdings eine Mietbegrenzungsverordnung gemäß § 556d Abs. 2 BGB erlassen. Die Verordnung kann jedoch nur überhöhte Mieten verhindern. Der Mieter kann sich in Zweifelsfällen vor den Ordentlichen Gerichten auf diese Verordnung berufen, welche einen Anspruch auf Absenkung der Miete begründen kann. Sie errichtet jedoch keine Verpflichtung, eine Wohnung (zu einem bestimmten) Preis zu vermieten.

Eingabe-Nr.: S 19/141
Gegenstand: Vergrößerung des Einzugsbereichs des VBN
Begründung: Der Petent regt an, dass sich Bremen in der Verbandsversammlung des VBN dafür einsetzen möge, den VBN bis nach Nienburg, Leer, Osnabrück und Cuxhaven auszuweiten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Momentan ist es nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Die betroffenen Städte haben sich bislang nicht mit dem Wunsch nach einer Mitgliedschaft an den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen gewandt. Dies wäre jedoch Voraussetzung für eine Ausweitung des VBN-Gebietes in diese Städte.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP und bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingaben-Nrn.: S 18/331

S 18/350

S 19/42

Gegenstand: Straßenbahnquerverbindung-Ost

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die geplante Straßenbahnquerverbindung-Ost. Sie tragen vor, das Vorhaben sei angesichts der dafür aufzuwendenden hohen Kosten unwirtschaftlich. Nur weil Bundesmittel für die Maßnahme bereit stünden, müssten sie nicht für dieses Vorhaben ausgegeben werden. Die Ziele, die mit der Querverbindung-Ost erreicht werden sollten, könnten durch andere Maßnahmen kostengünstiger erreicht werden. So könne beispielsweise die Buslinie 25 über die Bennigsenstraße/Hastedter Heerstraße und Stader Straße verschwenkt und eine neue Straßenbahnlinie auf der Strecke der Linie 1 über Am Dobben und Sielwall auf vorhandenen Gleisen geführt werden. Darüber hinaus müssten für die geplante Straßenbahnquerverbindung-Ost etwa 150 Bäume gefällt werden. Dadurch sinke die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Bereich Stresemannstraße und Bennigsenstraße. Außerdem sei dies ökologisch nicht vertretbar, weil hier auch Wildtiere, wie Greifvögel, Seevögel und Eulen lebten. Der Bereich Bennigsenstraße/Stresemannstraße sei bereits jetzt sehr stark befahren. Durch die neue Straßenbahn werde sich die Verkehrssituation weiter verschlechtern. Die geplante Verlegung der Linie 2 auf die neue Trasse führe zu erheblichen Verschlechterungen für die Menschen in Sebaldsbrück, in Teilen von Osterholz sowie in Teilen von Hemelingen. Dies werde durch die Verbesserungen für die Menschen in der Vahr und in Teilen von Blockdiek nicht aufgewogen.

Die veröffentlichte Petition S 18/331 wird von 370 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen über 2 000 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und

Verkehr eingeholt. Außerdem hat er zwei öffentliche Beratungen sowie eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dem städtischen Petitionsausschuss wurde mehrfach mitgeteilt, dass zum Vorhaben Querverbindung-Ost ein Planfeststellungsverfahren gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit dem bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) läuft. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann die Bedenken der Petenten zwar verstehen, es liegen hier aber nachvollziehbare Stellungnahmen von SUBV vor: Ein Verschwenken der Linie 25 vom heutigen, direkten Linienweg über die Stresemannstraße und Bismarckstraße zum Hauptbahnhof führt zu massiven Fahrzeitverlusten für durchfahrende Fahrgäste. Durch diese Umwegfahrt gäbe es auf dieser Linie in jedem Fall mehr negativ als positiv betroffene Fahrgäste, was wiederum zu Fahrgastrückgängen führen würde und somit Einnahmeverluste zur Folge hätte. Außerdem fehlt weiterhin eine schnelle Direktverbindung von der Vahr ins Viertel und zur Domsheide. Die Führung einer ganztägig verkehrenden Linie über Am Dobben führt zu Parallelverkehren zu den vorhandenen Linien 1 und 4 im Zuge der Schwachhauser Heerstraße und somit neben betrieblichen Problemen gleichzeitig zu einer angesichts der Nachfrage nicht zu rechtfertigenden Übererschließung dieses Bereiches. Im Rahmen der Vorplanung wurden im Zusammenhang zu einem möglichst hohen Erhalt des Baumbestandes mehrere Varianten untersucht und gegeneinander abgewogen. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf den Erhalt des vorhandenen Alleecharakters der Straßen gelegt. Dieser soll deshalb durch entsprechende Kompensationspflanzungen wieder hergestellt werden. Im Rahmen der Maßnahmenrealisierung wird angestrebt, einen Großteil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen direkt an der Strecke durchzuführen und den darüber hinaus erforderlichen weiteren Anteil im Stadtteil ortsnah zu realisieren. Im Verlauf des Planungsprozesses wurde eine umfangreiche Verkehrssimulation auf Basis der aktuellen Verkehrsbelastung sowie der Prognosebelastung 2025 durchgeführt. Die Verkehrssimulation erfolgt in einer sehr detaillierten Untersuchungstiefe. Im Ergebnis ist die gesamte Strecke der geplanten Straßenbahnführung leistungsfähig. Auch im Bereich Bennigsenstraße, an den Knotenpunkten Bismarckstraße und Bei den Drei Pfählen wird die aktuelle Leistungsfähigkeit auch unter der Prognosebelastung im Jahr 2025 beibehalten. Eine Verschlechterung ist somit nicht feststellbar. Das im Verkehrsentwicklungsplan beschlossene Straßenbahnliniennetz sieht zwei Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand vor. Die Linie 2 soll demnach im 10-Minuten-Takt ab Bennigsenstraße nicht mehr nach Sebaldsbrück sondern über die neue Gleisverbindung in Richtung Vahr/Osterholz/Tenever geführt werden. Damit wird zwischen Julius-Brecht-Allee und Tenever-Zentrum das Taktangebot gemeinsam mit der dort verkehrenden Linie 1 auf einen 5-Minuten-Takt verdichtet. Die Linie 2 kann damit auch eine deutliche Entlastung der Linie 1 bewirken. Hauptvorteil dieser Verbindung ist jedoch die umsteigefreie stadtteilübergreifende Direktverbindung zwischen der Innenstadt/Östlichen Vorstadt und Vahr/ Osterholz/Tenever.

Im Weiteren verweist der städtische Petitionsausschuss auf das laufende Planfeststellungsverfahren gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit dem bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG). Die Planfeststellungsbehörde entscheidet im Planfeststellungsbeschluss über

die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Auch sind die Belange der Umwelt (Flora und Fauna) gemäß Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt, nachdem Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Der Ausschuss regt an, zur Optimierung der verkehrlichen Anbindung von Hastedt und Sebaldsbrück sowie zur Erweiterung des Straßenbahnnetzes die Planung der Straßenbahnverbindung Malerstraße voranzutreiben.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der FDP und DIE LINKE folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 19/157

Gegenstand: Bau eines Weges

Begründung: Der Petent beschwert sich über einen beabsichtigten Wegebau für Fußgänger und Radfahrer. Er trägt vor, der Weg sei seit über 30 Jahren in Planung. Die vorhandene Infrastruktur sei völlig ausreichend. Weder die Schule noch andere Institutionen oder die Anwohner legten Wert auf den Weg. Der vorhandene Schulweg werde dadurch weder sicherer noch kürzer. Im Gegenteil werde die Sicherheit dadurch eingeschränkt, dass der neue Weg direkt neben einer Tiefgaragenausfahrt und direkt am Zusammentreffen zweier Straßen münde. Auch beeinträchtige der Bau des Weges das subjektive Sicherheitsgefühl der Anwohner, die durch einen hinter ihren Häusern verlaufenden Weg die Gefahr vermehrter Einbruchsdiebstähle sähen.

Die veröffentlichte Petition wird von 30 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung und der Ortsbesichtigung zu seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Weg wurde im Jahr 1982 mit dem Bebauungsplan 1411 beschlossen. Mit der Erschließung und Bebauung des betroffenen Bereichs wurde erst Mitte der 1990er Jahre begonnen. Alle im Bebauungsplan festgesetzten Straßen wurden in der Zwischenzeit realisiert, mit Ausnahme des genannten Geh- und Radweges, dessen Ausbau erst nach abgeschlossener Bebauung der an diesen Weg angrenzenden Grundstücke erfolgen konnte. Der Petitionsausschuss hält die Wegeverbindung funktional für notwendig, da sie insbesondere den Weg zur Grundschule Arbergen unter Umgehung der stark befahrenen Arberger Heerstraße sicherer gestaltet und die Erreichbarkeit

des Arberger Marktplatzes (u. a. mit einem Wochenmarkt) verbessert.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 19/114

Gegenstand: Schaffung von Flächen für Wildbienen

Begründung: Die Petentin regt an, auf sämtlichen größeren Friedhöfen mit genügend brachliegender Fläche Biotop zum Schutz von Wildbienen anzulegen. Wildbienen seien vom Aussterben bedroht und sehr wichtig für die Natur. Deswegen habe man auf dem Hamburger Friedhof Ohlsdorf bereits ein Biotop zum Schutz von Wildbienen angelegt.

Die öffentliche Petition wird von 15 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung ihrer Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem städtischen Petitionsausschuss ist die Bedeutung der Wildbienen im Naturhaushalt bewusst. Auch seiner Ansicht nach sollte man Flächen ausweisen und dort bienenfreundliche Pflanzen ausbringen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Bremische Bürgerschaft bereits im Jahr 2013 den Senat aufgefordert hat, sich auf Bundesebene für den Schutz von Bienen einzusetzen und grundsätzlich öffentliche Flächen und Parks in Bremen artenreich mit bienenfreundlichen, heimischen Pflanzen zu gestalten, die Pflegemaßnahmen an den Artenschutz anzupassen und die Initiative „Bremen blüht auf“ aktiv zu unterstützen.

Den konkreten Vorschlag der Petentin, das bremische Friedhofsgesetz zu ändern, um dort die Anlegung von bienenfreundlichen Biotopen zu ermöglichen, unterstützt der Petitionsausschuss jedoch nicht. Friedhöfe dienen primär der Bestattung und Ehrung der Toten. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Ausschuss nicht angemessen, alle Friedhofsbetreiber gesetzlich zu verpflichten, für Wildbienen förderliche Maßnahmen zu ergreifen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat jedoch zugesagt, den Umweltbetrieb Bremen zu bitten, auch auf Friedhöfen für den Wildbienenschutz geeignete Bereiche entsprechend zu pflegen und zu entwickeln.

Eingabe-Nr.: S 19/121

Gegenstand: Beschwerde über die schleppende Bearbeitung eines Antrags auf Eingliederungshilfe

Begründung: Der Petent ist Vater eines schwerbehinderten Kindes. Er beschwert sich über die schleppende Bearbeitung seines Antrags auf Eingliederungshilfe durch das Sozialamt Bremen. Sein Kind benötige dringend Unterstützung.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend,

Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die senatorische Dienststelle hat sich für die lange Bearbeitungsdauer entschuldigt. Die lange Bearbeitungsdauer hängt teilweise damit zusammen, dass aufgrund des besonderen Krankheitsbildes innerhalb des Amtes für Soziale Dienste die Frage zu klären war, welche Abteilung für die Bearbeitung des Antrags auf Eingliederungshilfe zuständig war. Außerdem waren noch Stellungnahmen des Sozialdienstes Junge Menschen und des Gesundheitsamtes für die Antragsbearbeitung erforderlich.

Noch im Jahr 2016 konnte der für das betroffene Kind erforderliche Gesamtplan nach § 58 SGB XII erstellt werden, so dass dem Petenten bzw. seinem Kind die begehrten Leistungen in dem gewünschten Umfang bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 gewährt wurden.

Eingabe-Nr.: S 19/130

Gegenstand: Beschwerde über die Bearbeitungsdauer im Standesamt

Begründung: Die Petentin beschwert sich über den Zeitablauf zwischen der Antragstellung und der Erstellung einer Geburtsurkunde. Seit der Geburt ihres Kindes seien bereits mehrere Monate vergangen. Nachfragen beim Standesamt, dem Bürgerbüro und dem Bürgerbeauftragten des Senators für Inneres hätten keine Fortschritte gebracht.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Im Sommer 2016 kam es zu erheblichen Rückständen bei der Ausstellung von Geburtsurkunden, da die Personalsituation dort besonders angespannt war. Aufgrund dessen wurden organisatorische und personelle Maßnahmen eingeleitet, um die Situation zu verbessern. Mittlerweile wird in diesem Bereich auch eine zunehmende Digitalisierung der Verwaltung vorbereitet. Im konkreten Fall gab es zusätzliche Schwierigkeiten wegen eines Auslandsbezugs, die die Ausstellung der Geburtsurkunde ebenfalls verzögerten.

Eingabe-Nr.: S 19/139

Gegenstand: Untersagung von Werbe- und Rekrutierungsaktivitäten in Flüchtlingsunterkünften

Begründung: Die Petentin begehrt die Untersagung von Werbe- und Rekrutierungsaktivitäten von Islamisten (und christlichen Sekten o. ä.) in Flüchtlingsunterkünften. Sie begründet ihre Petition damit, dass die Integration von Flüchtlingen eine schwierige Aufgabe sei, die nur gelingen könne, wenn den geflüchteten Menschen die Werte und Normen des Grundgesetzes vermittelt würden. Eine Radikalisierung in jegliche Richtung würde dies nach ihrer Auffassung unnötig erschweren.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Den bekannten Radikalisierungsgefahren wird in Bremen auf vielfältige Art und Weise begegnet. Die Mitarbeiter der Träger der jeweiligen Flüchtlingsunterkünfte üben das Hausrecht in den Unterkünften aus. Etwaige Werbe- und Rekrutierungsaktivitäten für irgendwelche fundamentalistischen Gruppierungen werden daher nicht geduldet und können sofort unterbunden werden, z. B. durch die Erteilung von Hausverboten oder die Einschaltung der Polizei.

Die salafistische Szene steht zudem unter besonderer Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden, die sich zunehmend vernetzen und im Austausch stehen, z. B. mit den Trägern von Flüchtlingsheimen und muslimischen Verbänden, die mit Bremen einen Staatsvertrag unterzeichnet haben. Das Personal in den entsprechenden Einrichtungen wird besonders geschult. Es wurde eine Handreichung für den Umgang mit religiös motiviertem Extremismus erstellt, die an alle Unterbringungseinrichtungen in Bremen verteilt wurde. Darin werden beispielsweise auch Indizien für eine mögliche Radikalisierung aufgelistet und konkrete Handlungsempfehlungen benannt.

Da vor allem Jugendliche das Ziel von Extremisten sind, werden auch die Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen durch die zuständige Fachabteilung besonders auf die bestehenden Gefahren hingewiesen. Bei den Einrichtungen zur Erstaufnahme und Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird durch geschultes Sicherheitspersonal eine Zugangskontrolle durchgeführt, um Unbefugten den Zutritt zu verwehren.